

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Franziska Gminder, Johannes Huber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/4810 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

A. Problem

Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfs ist die Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787). Dies wird damit begründet, dass durch die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe das Rechtsinstitut der Ehe in einer Form erweitert worden sei, die gegen das Grundgesetz verstoße. Aus dem Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), der ausdrücklich Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stelle, sei klar die Absicht des Verfassungsgesetzgebers zu erkennen, die Ehe an die Geschlechterverschiedenheit der Ehepartner zu binden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4810 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender und Berichterstatter

Axel Müller
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Karl-Heinz Brunner, Stephan Brandner, Otto Fricke, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/4810** in seiner 55. Sitzung am 11. Oktober 2018 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/4810 in seiner 35. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzesentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4810 in seiner 48. Sitzung am 8. Mai 2019 anberaten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Antrag, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, abgelehnt. In seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 hat der Ausschuss die Vorlage auf Drucksache 19/4810 abschließend beraten.

Die **Fraktion der AfD** vertrat die Auffassung, dass die Ehe im Grundgesetz als eine auf Dauer angelegte Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau definiert und bisher auch immer so verstanden worden sei. Deshalb müssten das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und alle damit zusammenhängenden Gesetze aufgehoben werden. Andernfalls wäre eine Änderung von Artikel 6 GG erforderlich.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte den Gesetzentwurf, weil er eine abgeschlossene verfassungsrechtliche Debatte wiedereröffnen und Menschen ihrer Lebensplanung, ihrer Perspektiven und des Schutzes ihres Vertrauens auf den Staat berauben wolle. Sie forderte eine Ergänzung von Artikel 3 GG, um weiteren solchen Debatten vorzubeugen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies die Annahme, die Ehe für alle erfordere eine Grundgesetzänderung, zurück. Der verfassungsrechtliche Ehebegriff sei offen gestaltet und die Verfassungswirklichkeit habe sich geändert. Zudem habe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach gleichgeschlechtliche Paare gegenüber gegengeschlechtlichen nicht benachteiligt werden dürften, gezeigt, dass die Verfassung Raum für gleichgeschlechtliches Zusammenleben gebe. Mit der Einführung der Ehe für alle habe der Gesetzgeber von den ihm verfassungsrechtlich eingeräumten Ausgestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass sie lange für die Ehe für alle gekämpft habe, für die inzwischen eine breite politische und gesellschaftliche Mehrheit bestehe. Auch die verfassungsrechtliche Frage sei längst entschieden, denn das Bundesverfassungsgericht habe mehrfach festgestellt, dass der Ehebegriff des Artikels 6 GG keine Ungleichbehandlung zwischen eingetragenen Lebenspartnerschaften und der Ehe zwischen Mann und Frau rechtfertige. Sie warnte vor den Folgen einer Aufhebung bereits bestehender gleichgeschlechtlicher Ehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, der Gesetzentwurf stelle eine Provokation dar. Er zielen darauf ab, sexuellen Minderheiten gleiche Rechte zu verweigern. Der Öffnung der Ehe sei eine lange parlamentarische und auch gesellschaftliche Debatte vorausgegangen und auch das Bundesverfassungsgericht habe seit 2008 in seiner ständigen Rechtsprechung die Rechte von Schwulen und Lesben gestärkt. Auch der Änderungsantrag der den Gesetzentwurf vorlegenden Fraktion bewiese, wie schlecht dieser sei.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, nach dem von ihr vertretenen Gesellschaftsbild sei stets zu fragen, wie den Bürgerinnen und Bürgern möglichst viel Freiheit und gleichzeitig Freiheit zur Verantwortung gegeben werden könne, und es sei anzustreben, dass Menschen Verantwortung füreinander übernähmen – unabhängig davon, ob sie Kinder bekämen, wie lange sie lebten und ob sie eine sexuelle Beziehung hätten. Zudem entlaste sich der Staat durch jede Ehe. Sie lehne den Gesetzentwurf ab, weil er die Freiheit, füreinander Verantwortung zu übernehmen, reduzieren wolle.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4810.

Die Fraktion der AfD hat außerdem folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf in den Ausschuss eingebracht, den dieser in seiner 56. Sitzung am 26. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt hat:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4810 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und weiterer Gesetze“.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1353 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“

2. In § 1355 Absatz 2 werden die Wörter „eines Ehegatten“ durch die Wörter „der Frau oder des Mannes“ ersetzt.

3. In § 1362 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines der Ehegatten wird vermutet, dass die im Besitz eines oder beider Ehegatten“ durch die Wörter „des Mannes und der Gläubiger der Frau wird vermutet, dass die im Besitz eines Ehegatten oder beider Ehegatten“ ersetzt.

4. § 1363 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.“

5. § 1366 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat er gewusst, dass der Mann oder die Frau verheiratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann oder die Frau wahrheitswidrig behauptet hat, der andere Ehegatte habe eingewilligt; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm beim Abschluss des Vertrags bekannt war, dass der andere Ehegatte nicht eingewilligt hatte.“

6. § 1416 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.“

7. § 1421 wird wie folgt gefasst:

„§ 1421

Verwaltung des Gesamtguts

Die Ehegatten sollen in dem Ehevertrag, durch den sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, bestimmen, ob das Gesamtgut von dem Mann oder der Frau oder von ihnen gemeinschaftlich verwaltet wird. Enthält der Ehevertrag keine Bestimmung hierüber, so verwalten die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich.“

8. § 1459 erhält folgende Fassung:

„§ 1459

Gesamtgutsverbindlichkeiten; persönliche Haftung

Die Gläubiger des Mannes und die Gläubiger der Frau können, soweit sich aus den §§ 1460 bis 1462 nichts anderes ergibt, aus dem Gesamtgut Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).“

9. Die Überschrift zu Buch 4 Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 2 Kapitel 3 Unterkapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Verwaltung des Gesamtguts durch den Mann oder die Frau“.

10. § 2279 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschrift des § 2077 gilt für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten, Lebenspartnern oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.“ “

3. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Lebenspartnerschaft

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

- 1. mit einer Person, die minderjährig oder mit einer dritten Person verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;*
- 2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;*
- 3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;*
- 4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.*

(4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann kein Antrag auf Begründung der Lebenspartnerschaft gestellt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

2. Abschnitt 5 wird aufgehoben.

3. § 20a wird aufgehoben.

4. Abschnitt 6 wird Abschnitt 5

5. Abschnitt 7 wird Abschnitt 6. ‘

4. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Begründung der Lebenspartnerschaft“.

b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft“.

c) Die Angabe zu § 17a wird aufgehoben.

d) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt gefasst:

„§ 39a Bescheinigung und Begründung einer Lebenspartnerschaft“.

2. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehen“ die Wörter „und der Begründung von Lebenspartnerschaften“ eingefügt.

3. Die Überschrift des Kapitels 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Begründung der Lebenspartnerschaft“.

4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Begründung und Beurkundung der Lebenspartnerschaft

Für die Begründung einer Lebenspartnerschaft gelten die §§11 und 12 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 13 bis 16 entsprechend. § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

5. § 17a wird aufgehoben.

6. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Hat ein Deutscher im Ausland eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet, so kann die Begründung der Lebenspartnerschaft auf Antrag im Lebenspartnerschaftsregister beurkundet werden; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die §§ 3 bis 7, 9, 10 und 17 gelten entsprechend. Deutschen gleichgestellt sind Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Antragsberechtigt sind die Lebenspartner, sind beide verstorben, auch deren Eltern und Kinder.“

7. § 39 Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Bescheinigung und Begründung einer Lebenspartnerschaft

§ 39 gilt entsprechend für eine Person, die mit einer anderen Person gleichen Geschlechts im Ausland eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen will.“

9. Dem § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

10. § 57 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 5 wird aufgehoben.

11. § 58 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende gestrichen.

b) Nummer 4 wird aufgehoben.

12. § 73 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Anmeldung der Eheschließung und die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Eheschließung und die Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Erteilung einer Bescheinigung darüber,“ ‘

5. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 7 Absatz 1 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. der Antragsteller eine Ehe mit der Abgabe der Erklärung nach § 1310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches schließt.“ ‘

6. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Artikel 17b werden die Wörter „und gleichgeschlechtliche Ehe“ gestrichen.

2. Artikel 17b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft gehen nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 229 § 48 wird aufgehoben. ‘

7. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

*Aufhebung des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung
des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts*

Das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2018 (BGBl I S. 2639) wird aufgehoben.“

8. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung in der Fassung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51 folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft“.

2. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft

(1) Die Bescheinigung nach deutschem Recht zur Begründung einer Lebenspartnerschaft zur Vorlage im Ausland nach § 39a des Gesetzes soll enthalten

1. von den künftigen Lebenspartnern

a) Vor- und Familiennamen sowie gegebenenfalls Geburtsnamen,

b) Geschlecht,

c) Staatsangehörigkeit,

d) Tag und Ort der Geburt,

e) Wohnort,

f) vorhergehende Lebenspartnerschaft oder Ehe sowie deren Auflösung;

2. die Aussage, dass die aufgeführten Personen eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen können.

(2) § 51 Absatz 4 gilt entsprechend. “

3. § 54 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23, 24, 25 Absatz 1, 2 oder 3 oder nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 1 oder § 30 des Aufenthaltsgesetzes ist oder der eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.“ ‘

9. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des MAD-Gesetzes

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 des MAD-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. gegenüber dem Ehegatten oder Lebenspartner sowie gegenüber dem Verlobten, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, einer in § 1 Abs. 1 genannten Person oder dem mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden, wenn angenommen werden muss, dass Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 auch von ihm ausgehen,“.

10. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“.

11. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung des Suchdienstedatenschutzgesetzes

§ 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Suchdienstedatenschutzgesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 690), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) die in Nummer 1 genannten Personen und ihre Angehörigen (Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister; Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, die die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist; außerdem Geschwister der Eltern und deren Kinder, Kinder der Geschwister sowie Pflegeeltern und Pflegekinder),“.

12. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Das Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Eheschließungen“ die Wörter „und Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen“ gestrichen.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Statistik der Begründungen von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,“.

c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben d und d.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

(1) Die nach Landesrecht für die Führung der Personenstandsregister zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich die Daten zu Eheschließungen, Begründungen von Lebenspartnerschaften, lebend- und totgeborenen Kindern sowie Sterbefällen. Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.

(2) Bei Eheschließungen werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale

- a) Tag der Eheschließung und Standesamt, das die Eheschließung registriert hat,
- b) Staatsangehörigkeit, Wohnort, Tag der Geburt, bisheriger Familienstand und Zahl der gemeinsamen Kinder der Ehegatten,

2. als Hilfsmerkmale

- a) Registernummer,
- b) Monat und Jahr der Beurkundung,
- c) Anschrift der Eheleute.

(3) Bei Begründungen von Lebenspartnerschaften werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale

- a) Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft und Behörde, die die Begründung der Lebenspartnerschaft registriert hat,
- b) Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Tag der Geburt und bisheriger Familienstand der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen,

2. als Hilfsmerkmale

- a) Registernummer,
- b) Monat und Jahr der Beurkundung,
- c) Anschrift der Lebenspartner.

(4) Bei lebend- und bei totgeborenen Kindern werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale

- a) Tag der Geburt und Standesamt, das die Geburt registriert hat,
- b) Geschlecht,
- c) Angabe darüber, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind,
- d) Tag, Ort und Staat der Geburt der Eltern sowie deren Staatsangehörigkeit und Wohnort,
- e) Einzel- oder Mehrlingsgeburt, bei Mehrlingsgeburten Anzahl der Geburten nach Geschlecht,
- f) Tag der Geburt des zuvor geborenen Kindes der Mutter, Angabe darüber, um das wievielte von der Mutter geborene Kind es sich handelt, Zahl der totgeborenen Kinder der Mutter,
- g) bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind: Tag der Eheschließung der Eltern, Angabe darüber, um das wievielte in der Ehe geborene Kind es sich handelt, Zahl der totgeborenen Kinder der Ehe,
- h) bei Lebendgeburten: zusätzlich Angabe darüber, ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat,

2. als Hilfsmerkmale

- a) Registernummer,
- b) Monat und Jahr der Beurkundung,
- c) bei Mehrlingsgeburten: Registernummer des jeweils zuvor geborenen Mehrlingskindes,
- d) Anschrift der Eltern.

(5) Bei Sterbefällen werden folgende Daten übermittelt:

1. als Erhebungsmerkmale

- a) Sterbetag und Standesamt, das den Sterbefall registriert hat,
- b) Tag, Ort und Staat der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Wohnort,
- c) bei Kindern, die innerhalb der ersten 24 Lebensstunden starben: zusätzlich Lebensdauer,
- d) Tag der Geburt und Geschlecht des hinterbliebenen Ehegatten oder des hinterbliebenen Lebenspartners oder der hinterbliebenen Lebenspartnerin,

2. als Hilfsmerkmale

- a) Registernummer,
- b) Monat und Jahr der Beurkundung,
- c) Anschrift, unter der die verstorbene Person zuletzt gemeldet war.

(6) Bei der Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Ereignisses nach den Absätzen 2 bis 5 durch ein deutsches Standesamt ist als Erhebungsmerkmal zusätzlich anzugeben, dass das Ereignis im Ausland eingetreten ist; bei Sterbefällen ist darüber hinaus der Staat anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist.

(7) Die nach Landesrecht für den Empfang des vertraulichen Teils der ärztlichen Bescheinigung über den Tod (Totenschein) zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich die mit der Registernummer des Sterbefalleintrags und dem zuständigen Standesamt gekennzeichneten Angaben zu den Todesursachen und den Umständen des Todes nach den Angaben auf dem Totenschein. Die Übermittlungen erfolgen elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Die Registernummer des Sterbefalleintrags dient als Hilfsmerkmal. “

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen und Statistik der rechtskräftigen Aufhebungen von Lebenspartnerschaften

Die für Ehesachen sowie für Aufhebungen von Lebenspartnerschaften und Feststellungen des Nichtbestehens von Lebenspartnerschaften zuständigen Gerichte erster Instanz übermitteln nach Rechtskraft des Beschlusses den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

1. bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen

- a) Angabe darüber, ob der Antrag vom Ehemann, von der Ehefrau, von beiden gemeinsam oder einer Verwaltungsbehörde gestellt worden ist, Erklärung des Antragsgegners, Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,
- b) Staatsangehörigkeit und Tag der Geburt der Ehegatten, Tag der Eheschließung, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
- c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem/in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt,

2. *bei Aufhebungen und Feststellungen des Nichtbestehens von Lebenspartnerschaften*

- a) *Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,*
- b) *Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,*
- c) *Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem/in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt.*

Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.“

- 3. *In § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „handelte“ die Wörter „und ob der Familienstand im Melderegister vorher als nicht bekannt erfasst war“ gestrichen.*
- 4. *§ 6 wird wie folgt gefasst.*

„§ 6

Übergangsvorschrift

Folgende Angaben sind für den Zeitraum ab Inkrafttreten von Artikel 1 zu liefern:

- 1. *Angaben nach § 2 Absatz 3 mit Ausnahme der Angabe nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie*
- 2. *Angaben nach § 3 Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme der Angaben zu Feststellungen des Nichtbestehens von Lebenspartnerschaften.*

Die Angaben nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c sind ab Inkrafttreten von Artikel 1 zu liefern. Die Daten sind elektronisch zu übermitteln, soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind und die Daten elektronisch vorhanden sind. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.“ ‘

13. *Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:*

„Artikel 12

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 1 Nummer 2a des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„2a. Angelegenheiten seines Lebenspartners, früheren Lebenspartners oder Verlobten im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“. ‘

14. *Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 eingefügt:*

„Artikel 13

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. der Verlobte einer Partei oder derjenige, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;“. ‘

15. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 14 eingefügt:

„Artikel 14

Änderung der Strafprozessordnung

§ 52 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. der Verlobte des Beschuldigten oder die Person, mit der der Beschuldigte ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen;“.

16. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

„Artikel 15

Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 269 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Ansprüche nach § 1 Abs. 4 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1298 bis 1301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

17. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„a) Nach dem Wort „Verlobte“ werden folgende Wörter eingefügt: „, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes;“.

18. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 17 eingefügt:

„Artikel 17

Änderung der Abgabenordnung

In § 15 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verlobte“ die Wörter „, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes;“ eingefügt.

19. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 18 eingefügt:

„Artikel 18

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 16 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verlobte“ die Wörter „, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes;“ eingefügt.

20. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 19 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1

Änderung der Überschrift des Gesetzentwurfs, die aufgrund der durch den vorangeschrittenen Gesetzgebungsverlauf geänderten weiteren Regelungen des Eherechts und der damit notwendig zusätzlich zu ändernden Gesetze anzupassen ist.

Zu Nummer 2.1:

Eine nähere Bestimmung über verschiedene Geschlechter ist nicht nötig, da die Ehe gemäß den Vorgaben nach Art. 6 Grundgesetz Mann und Frau vorbehalten ist.

Zu Nummer 2.2 - 2.8:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. In diesen Vorschriften wird die Ehe als Verbindung von Mann und Frau normiert.

Zu Nummer 2.9:

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 2.10:

Die Vorschrift des § 2279 BGB wird mit dieser Änderung auch auf Verlobte im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ausgedehnt.

Zu Nummer 3.1:

Die Änderung befasst sich mit der Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft und regelt deren Voraussetzungen, das Verfahren in seinen Grundzügen und normiert Hinderungsgründe, bei deren Vorliegen die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht möglich ist.

Zu Nummer 3.2 - 3.3:

Die Aufhebung des fünften Abschnitts stellt eine Folgeregelung aus der Streichung des einfachgesetzlichen Rechtsanspruchs auf eine gleichgeschlechtliche Eheschließung dar. Bisher ermöglichte § 20a die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft im Zuge der anschließenden Eheschließung ohne die einjährige getrennte Lebensführung. Da Lebenspartnerschaften nach der Gesetzesänderung des BGB in Artikel 1 als Partnerschaftsform sui generis gelten, bedarf es dieser Vorschrift nicht mehr. Zugleich werden die Änderungen des Artikels 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 BGBl. I S. 2639 rückgängig gemacht, die sich auf die Rechtsfolgen der Umwandlungen einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe beziehen.

Zu Nummer 3.4 - 3.5:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4.1:

Neufassung der Angaben im Inhaltsverzeichnis.

Zu Nummer 4.2:

Durch die Regelung wird die Mitwirkung der Standesämter beim Schließen von Lebenspartnerschaften geregelt.

Zu Nummer 4.3:

Anpassung der Überschrift des Kapitels über die Neuregelung der Vorschriften für die Begründung der Lebenspartnerschaft.

Zu Nummer 4.4:

Regelt die Vorschriften für die Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Zu Nummer 4.5:

Der bisherige § 17a Abs. 1 regelte den Nachweis einer bestehenden Lebenspartnerschaft für die Anmeldung einer Eheschließung. Aufgrund der Änderung des BGB in Artikel 1 und der damit verbundenen Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Partnerschaftsform sui generis ist diese Regelung nicht mehr nötig. Darüber hinaus sind die in § 17a Abs. 2 enthaltenen Ausnahmen, wie der Verzicht auf die Prüfung der Ehevoraussetzungen nicht mehr anzuwenden.

Zu Nummer 4.6:

Stellt klar, dass im Ausland wirksam begründete Lebenspartnerschaften in den Personenkonstellationen, auf die § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz Anwendung findet, in das Lebenspartnerschaftsregister eingetragen werden können.

Zu Nummer 4.7:

Die Vorschriften für Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach deutschen Recht für im Ausland zu schließende Lebenspartnerschaften sind im § 39 a PStG-E geregelt.

Zu Nummer 4.8:

Regelt die Vorschriften für Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach deutschen Recht für im Ausland zu schließende Lebenspartnerschaften.

Zu Nummer 4.9:

Die Regelung ermöglicht die Ausstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden auch aus der Niederschrift über die Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Zu Nummer 4.10:

Folgeregelung, da die Lebenspartnerschaft eine Partnerschaftsform sui generis darstellt.

Zu Nummer 4.11:

Folgeregelung, da die Lebenspartnerschaft eine Partnerschaftsform sui generis darstellt.

Zu Nummer 4.12:

Die Regelung ermächtigt die Bundesregierung im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des Personenstandgesetzes Rechtsverordnungen über die Anmeldung der Eheschließung und die Anmeldung der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Eheschließung und die Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Erteilung einer Bescheinigung darüber zu erlassen.

Zu den Nummern 5.1 – 5.2:

Transsexuelle, die eine Ehe schließen, verlieren automatisch den durch eine Vornamensänderung geänderten Vornamen, um den Anschein einer gleichgeschlechtlichen Ehe zu vermeiden.

Zu Nummer 6.1:

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 6.2a:

Durch die Änderung des Artikel 17b wird eine Kappungsgrenze für im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaften eingeführt. Mit der Kappungsgrenze wird verhindert, dass eine im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaft keine weitergehende Wirkung entfaltet, als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen.

Zu Nummer 6.2b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da der neue Artikel 17 b Absatz 4 die Kappungsgrenze für im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaften regelt, und nicht mehr den Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts aufweist, ist der Verweis auf diese Verordnung in Absatz 5 zu streichen.

Zu Nummer 6.3:

Die Vorschrift regelt den Umgang mit gleichgeschlechtlichen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die vor dem 1. Oktober 2017 im Ausland nach den Sachvorschriften des Register führenden Staates wirksam geschlossen oder begründet worden sind. Für diese Ehen gilt die in Artikel 17 b Abs. 4 vorgeschriebene Kappungsgrenze.

Zu Nummer 7:

Mit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können. Durch die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe wurde das Rechtsinstitut der Ehe in einer Form erweitert, die gegen das Grundgesetz verstößt. In Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz werden ausdrücklich Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt. Aus diesem Wortlaut ist klar die Absicht des Verfassungsgesetzgebers zu erkennen, die Ehe an die Geschlechterverschiedenheit der Ehepartner zu binden. Vor diesem Hintergrund ist die Begründung, mit der die Ehe für gleichgeschlechtliche Personen eingeführt wurde, weder nachvollziehbar noch grundgesetzkonform. Der Gesetzgeber ließ sich bei der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe von der Vorstellung leiten, das Grundgesetz schütze die Ehe als Beistands- und Verantwortungsgemeinschaft. Mit dieser Vorstellung wurden wesentliche Merkmale des Ehebegriffs, die für den Verfassungsgesetzgeber konstituierend waren, weggelassen. Im Gegensatz zur Begründung des Gesetzes zur Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe kommt der Geschlechterverschiedenheit der Ehegatten sehr wohl eine prägende Bedeutung zu. Die Geschlechterverschiedenheit ist eines der konstituierenden Merkmale des durch das Grundgesetz gedeckten Ehebegriffs. Das ergibt sich bereits aus dem Leitbild des Verfassungsgesetzgebers, für den gleichgeschlechtliche Paare „jenseits der Vorstellungswelt über alle Parteigrenzen hinweg“ lagen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6665, S. 7). Das Bundesverfassungsgericht hat den auf Geschlechterverschiedenheit abstellenden Ehebegriff wiederholt in seiner Rechtsprechung bestätigt und konturiert. Zwar schützt das Grundgesetz die Ehe in der jeweiligen Ausprägung des Gesetzgebers. Allerdings sind bei dieser Ausprägung wesentliche Strukturprinzipien zu achten. Zu diesen konstituierenden Merkmalen der Ehe nach dem Grundgesetz gehört nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch, dass die Ehe die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist (Vgl. BVerfGE 105, 313 – 365). Das Bundesverfassungsgericht betont, dass diese konstituierenden Prinzipien zum Gehalt der Ehe gehören, und zwar unabhängig und ungeachtet davon, welcher gesellschaftliche Wandel sich vollzieht. Die Ausweitung des Ehebegriffs auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften ist deswegen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das auf dem Einführungsgesetz beruhende Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (BGBl I 2018, S. 2639) (Umsetzungsgesetz) muss deswegen aufgehoben werden.

Zu Nummer 8.1:

Es handelt sich um eine Ergänzung der Inhaltsübersicht der Personenstandsverordnung um den neu eingefügten § 51a.

Zu Nummer 8.2:

Die Änderung regelt die Angaben, die die Bescheinigung nach deutschen Recht in Fällen der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland enthalten soll.

Zu Nummer 8.3:

Regelt die Versagung der Benutzung des Personenstandsregisters durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen zum Schutz von ausländischen Lebenspartnern

Zu Nummer 9:

Durch die Änderung wird die Befugnis des Militärischen Abschirmdienstes bei zwingend erforderlichen Einzelfällen seine Befugnisse zur Fortführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 MAD-Gesetz auch gegenüber Personen auszuüben, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind, auf Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ausgedehnt.

Zu Nummer 10:

Erweitert den Kreis der vom Ausschluss von Mitwirkungsrechten betroffenen Personen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bei den Angehörigen der Beteiligten um Verlobte im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Zu Nummer 11:

Erweitert den Kreis der Auskunftsberechtigten zum Zwecke der Vermisstensuche, Schicksalsklärung und Familienzusammenführung um Verlobte im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Zu den Nummern 12.1 – 12.4:

Mit den Buchstaben a bis e werden die Änderungen am Eherecht und am Recht der Lebenspartnerschaft in der Bevölkerungsstatistik nachvollzogen. Zugleich wird durch die Änderungen zu den Einträgen einerseits der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16) zu weiteren Geschlechtsangaben Rechnung getragen, andererseits ermöglichen sie die Erfassung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes möglichen weiteren Konstellationen bei der Geschlechtsangabe bei der Eheschließung.

Zu Nummer 13:

Durch die Änderung wird der Kreis der Personen, deren Angelegenheiten ein Notar nicht beurkunden soll, um Verlobte im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erweitert.

Zu Nummer 14:

Durch die Änderung wird das Zeugnisverweigerungsrecht auf Personen ausgeweitet, die das Versprechen auf Begründung einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Zu Nummer 15:

Durch die Änderung wird das Zeugnisverweigerungsrecht auf Personen ausgeweitet, die das Versprechen auf Begründung einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Zu Nummer 16:

Erstreckt Lebenspartnerschaftssachen auch auf Verfahren, die die Regelungsinhalte des § 1 Abs. 4 Satz 2 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Gegenstand haben.

Zu Nummer 17:

Erweitert die Begriffsbestimmung des Angehörigen auf Personen, die das Versprechen auf Begründung einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Zu Nummer 18:

Erweitert die Begriffsbestimmung des Angehörigen auf Personen, die das Versprechen auf Begründung einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Zu Nummer 19:

Erweitert die Begriffsbestimmung des Angehörigen auf Personen, die das Versprechen auf Begründung einer Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Zu Nummer 20:

Regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 26. Juni 2019

Axel Müller
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin

